

Wer erhält die geminderte Brotkarte?

Personen, die in einem Haushalte verpflegt werden, in welchem für jede Person mehr als zwei Kilogramm Mehl vorrätig ist, erhalten die geminderte Brotkarte.

Wer erhält die volle Brotkarte?

Die volle Brotkarte erhalten alle nicht in einem Haushalte beschäftigten Personen, ferner die Personen in einem Haushalte ohne Mehlvorrat, beziehungsweise mit einem Vorrat unter dem oben genannten Minimum.

Jede Brotkarte, volle oder geminderte, gilt für eine Person und eine Woche.

Die Benützung der Brotkarte.

Ohne Brotkarte ist weder Brot noch Mehl erhältlich. Unter „Mehl“ ist inbegriffen: Weizen-, Gersten-, Roggen-, Hafer- und Maismehl, Grieß aus diesen Mehlsorten und Kollgerste. Zum Brot gehört auch Wasserzwieback. Dagegen werden Kartoffel-, Kastanien-, Bohnen- und Reismehl, Reisgrieß, Reis, Hülsenfrüchte etc. ohne Brotkarte verabsolgt. Beim Einkauf von Brot und Mehl, beim Besuch von Gast- und Kaffeehäusern ist die Brotkarte stets mitzunehmen. Die auf die verlangte Mehl-, beziehungsweise Brotmenge entfallenden Abschnitte sind vom Verkäufer, beziehungsweise vom Bedienungspersonal abzutrennen.

Der nach Abtrennung sämtlicher Abschnitte verbleibende Rest der Brotkarte, der sogenannte „Stamm“ ist wertlos. Es ist unrichtig, wie vielfach geglaubt wird, daß er beim Bezug der neuen Brotkarte der Brotkommission vorgewiesen oder übergeben werden muß.

Die Dauer einer Brotkarte.

Die an jedem Samstag ausgegebenen Brotkarten gelten vom darauf folgenden Sonntag bis zum nächsten Samstag. Etwa übrig bleibende Abschnitte sind nach dieser Zeit ungültig. Zur Verhütung des Mißbrauches werden die Brotkarten in jeder Woche in einer andern Farbe ausgegeben.

Die Uebertragung der Brotkarte

ist verboten und die Karte darf weder im ganzen noch in einzelnen Abschnitten verschenkt oder verliehen werden.

Einzelne Abschnitte der Brotkarte

sind ungültig, die Brotkarte muß vielmehr stets mit dem „Stamm“ überreicht werden.

Mehlspeisen und Zuckerbäckerwaren

müssen ohne Brotkarte verabsolgt werden.

Für humanitäre Vereine und Anstalten,

welche sich mit der Auspeisung dürftiger oder minderbemittelter Personen befassen, gelten besondere Vorschriften; sie können auch ohne Brotkarte Brot verabreichen.

Die Amtsstunden der Brot- und Mehlkommissionen

sind von heute angefangen in folgender Weise festgesetzt:

An Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags,

an Montagen und Samstagen von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags,
an den übrigen Wochentagen von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 3 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends.

Wie in das Rathaus gemeldet wurde, sind viele Hausbesorger bei den Wohnparteien herumgegangen und verlangten den Stamm der Brotkarte mit dem Bemerkten, daß nur gegen Rückgabe desselben die neue Brotkarte ausgefolgt werde. Dieses Vorgehen ist in der Durchführungsverordnung nicht begründet und infolgedessen unzulässig. Jede einzelne Partei bleibt im Besitz des Stammes, beziehungsweise der noch daran befindlichen Abschnitte, welche sie sich zur Erinnerung aufheben kann.

Ferner wurde gemeldet, daß zahlreiche Geschäftsleute auch für Reis und Hülsenfrüchte Brotkartenabschnitte verlangen; es sei an dieser Stelle neuerlich hervorgehoben, daß nur die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafer- und Maismehl sowie Grieß, Reisgrieß und Kollgerste ferner Brot aus den genannten Mehlsorten und Wasserzwieback gegen Brotkarten statthaft ist. Erdäpfelmehl, Kastanien-, Bohnen- und Reismehl, ferner Reis, Reisgrieß, Hülsenfrüchte etc. müssen ohne Brotkarte verabsolgt werden.

Weiter wird bekanntgegeben, daß ein Verlangen seitens des Ueberbringers der Brotkarte um Entlohnung (Trinkgeld) nicht zulässig ist.